GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Wasserwerk Gifhorn

Maßnahmenkatalog des TGG Gifhorn für Freiwillige Vereinbarungen gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4b NWG

Inkrafttreten: 01.03.2017

Kurzübersicht der in 2017 abschließbaren Maßnahmen

Maßnahme	Ausgleich	Seite
Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr		
1. Einsatz von Nitrifikationshemmstoffen in Gärrest / Gülle	30 €/ha	4
2. Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten	60 €/ha	4
3. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln	50 €/ha	4
4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais	40 €/ha	5
5. Untersaaten in Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)	130 €/ha *	5
Flächendeckende Maßnahmen Herbst		
6. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer	300 €/ha *	5
7. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau (ohne org. Düngung) *(unter Vorbehalt)*	130 €/ha *	6
8. Förderung des Winterbraugerstenanbaus *(unter Vorbehalt)*	150 €/ha	7
9. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps	64 €/ha	7
Maßnahmen nur im prioritären Zielbereich		
10. Extensiver Grasanbau	400 €/ha *	8

*** Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen (s. Pkt. 6).**

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fond
für die Entwicklung des
ländlichen Raumes:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.
Die Maßnahme wird mit Landesmitteln und Mitteln
der Europäischen Gemeinschaft finanziert.

Niedersachsen

I. Vorbemerkungen

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen. Die in den einzelnen Maßnahmen genannten Obergrenzen für die N-Zufuhr aus organischen Düngern sind im Regelfall **Nettowerte,** d. h. sie sind bereits mit den Faktoren multipliziert. Die Nettowerte errechnen sich aus den Bruttowerten unter Berücksichtigung folgender N-Anrechenbarkeiten. Die Bruttowerte entsprechen der tatsächlichen Gesamt-N-Gabe:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		**Mindestwerte N-Anrechenbarkeit für Düngeplanung, SchuVO und Lagerraumberechnung**	
		Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	**Hackfrüchte, Mais**
Gülle	**Rind**	60%	70%
	Schwein, Geflügel	70%	80%
HTK		60%	80%
Jauche		90%	90%
Gärrückstände	flüssig < 15 % TS	60%	70%
	fest > 15 % TS	30%	50%
Mist	**Schwein**	30%	50%
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege, Ente, Gänse	20%	40%
	Pute	25%	50%
	Hähnchen	30%	60%
Kompost		10%	10%
Klärschlamm	flüssig < 15% TS	30%	30%
	>15% TS, > 10% NH4-N-Anteil	25%	25%
	>15% TS, < 10% NH4-N-Anteil	20%	20%
Weidehaltung		25%	25%
Quelle: LWK Niedersachen 25.09.2013			

2. Abgabefristen für die Verträge und Auszahlungsanträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen (bei Frühjahrsmaßnahmen bis spätestens 01.03. und bei Herbstmaßnahmen bis spätestens 01.09.)
Auszahlungsanträge für nicht rotierende Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
Für die jährlichen **Auszahlungsanträge** bei rotierenden Maßnahmen gelten folgende Fristen:

Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 31.05. des betroffenen Jahres	
1. Einsatz von Nitrifikationshemmstoffen in Gärrest / Gülle	4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais
2. Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten	5. Untersaaten in Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)
3. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln	

Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 15.10. des betroffenen Jahres	
6. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer	9. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps
7. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung	10. Extensiver Grasanbau
8. Förderung des Winterbraugerstenanbaus	

Fällt die Abgabefrist auf einen Sonn-/Feiertag, gilt als Abgabefrist der folgende Werktag bis 24 Uhr.

3. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen

Bei Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsbedingungen kommt es zu keiner Auszahlung der beanstandeten Flächen im Auszahlungsjahr. Zusätzlich erhalten die betroffenen Landwirte eine schriftliche Ermahnung. Sämtliche FV des Betriebes werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Sollte es dabei erneut zu einer Beanstandung kommen, wird der Landwirt vom Abschluss weiterer FV für ein Jahr ausgeschlossen.

4. Allgemeines

Generalklausel
Die Verträge müssen bis zu den jeweils genannten Terminen **vollständig** ausgefüllt und mit allen geforderten und notwendigen Anlagen bzw. Unterlagen vorliegen.

Rechtlicher Rahmen für den Vertragsabschluss
Der Vertrag und alle Anträge bzw. Anlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind ausschließlich durch die bewirtschaftende Person, nicht durch den Zusatzberater, zu unterzeichnen. Wird ein Vertrag für Flächen in verschiedenen Gebieten abgeschlossen, ist zu gewährleisten, dass eine einzelgebietliche Zuordnung der Einzelfläche (z. B. durch Verwendung von Kürzeln im Vertrag) möglich ist.
Die Mitteilung von Vertragsänderungen (z. B. Fruchtartenwechsel, Laufzeit, Maßnahmenwechsel, Teilflächenkündigung) erfolgt schriftlich vor Auszahlung der Maßnahme. Dieses kann durch die bewirtschaftende Person oder den Zusatzberater erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG erfolgt nur, wenn sich die Höhe der Entschädigungszahlung ändert. Die geänderten Daten werden im Vertrag vermerkt.
Die Kündigung eines Vertrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Dieses kann nur durch die bewirtschaftende Person erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG erfolgt danach.

Grundlage dieses Maßnahmenkatalogs ist der aktuell gültige MU-Maßnahmenkatalog.
Änderungen des MU-Maßnahmenkatalogs können dazu führen, dass die im vorliegenden Maßnahmenkatalog aufgeführten Maßnahmen angepasst werden müssen. Die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG informiert die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über mögliche Änderungen.

Mindestvertragsgröße (Bagatellgrenze):
Es werden nur Verträge ab einer Mindestvertragsgröße von **1,0 ha (ausgenommen Extensiver Grasanbau, Brache) und 100 € Gesamtsumme** pro Maßnahme und Vertrag abgeschlossen.

5. Abgabefrist Nachweise bzw. Belege

Sämtliche in den verschiedenen Freiwilligen Vereinbarungen geforderten Nachweise bzw. Belege sind bis spätestens zum 15.10. des jeweiligen Erntejahres der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG vorzulegen.

6. Greening und Doppelförderung

Werden Vereinbarungsflächen einzelner Maßnahmen als „Ökologische Vorrangflächen“ (Greening) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Anpassung des Ausgleichsbetrags für FV bei Codierung als ÖVF

- I.E. Zwischenfrüchte/Untersaaten - 75 €/ha
- I.F2 Leguminosenfreie Begrünung (Brache) - 250 €/ha
- I.F2 Extensives Feldgras - 250 €/ha

7. Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E

Früheste Beseitigung der Zwischenfrüchte/Untersaaten nach Datum der jeweiligen FV. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des Aufwuchses ist untersagt! Bodennahes Abschlegeln bzw. Walzen von nicht winterharten Zwischenfrüchten gilt als Beseitigung. Wurde eine Bodenbearbeitung (Scheibenegge/Grubber etc.) durchgeführt oder ist die Zwischenfrucht gänzlich durch den Frost abgestorben, gilt sie als beseitigt. In diesem Falle dürfen vor der Saat der Hauptfrucht Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Diese Regelung gilt sowohl für winterharte als auch für nicht winterharte Zwischenfrüchte/Untersaaten.

Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr

1. Einsatz von Nitrifikationshemmstoffen in Gärrest / Gülle

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.M alt)

Voraussetzung: Es liegt ein gültiger Maßnahmenvertrag I.M alt vor. Der Neuabschluss eines Maßnahmenvertrages I.M alt ist nicht mehr möglich.

- Homogene Einmischung eines Nitrifikationshemmstoffes in vorher intensiv aufgerührte Gülle/Gärreste.
- Mindestmengen: Piadin 3 l/ha, Vizura 2l/ha, N-Lock 2 l/ha
- N-Düngeplanung mit der Zusatzberatung.
- Nachweis durch Rechnungsvorlage zum Einkauf des Nitrifikationshemmstoffs bis 15.10. an den Zusatzberater.

Ausgleichshöhe:	30 €/ha
Maßnahmendauer:	01.02.2017 – 15.09.2017
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2017

2. Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.K)

gilt für Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais

- Die N-Startdüngung ist mit definierten stabilisierten Düngern vorzunehmen.
- Kein Einsatz organischer Dünger.
- Eine Ergänzungsdüngung mit nicht-stabilisierten Düngemitteln kann nach dem 15.6. erfolgen,
- Die Gesamt- N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen
- N-Düngung nach Nmin-Sollwert.
- N-Düngeplanung mit der Zusatzberatung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss der Kartoffel eine Zwischenfrucht oder der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden. Eine N-Düngung zum Winterraps ist unzulässig.
- Nachweis durch Rechnungsvorlage zum Einkauf des N-stabilisierten Düngers bis 15.10. an den Zusatzberater.

Ausgleichshöhe:	60 €/ha
Maßnahmendauer:	01.03.2017 – 31.12.2017
Auszahlungstermin:	ab 15.11. 2017

3. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

- Mindestens die Hälfte der gesamten N-Düngung ist als Reihendüngung während des Legens oder Häufelns der Kartoffeln auszubringen.
- **Die maximale Düngungshöhe beträgt**

ohne vorangestellte ZF:	**140 kg N/ha abzüglich Nmin**
mit vorangestellter ZF:	**120 kg N/ha abzüglich Nmin.**

- Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zusatzberatung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte bis zum 15.09. muss der Kartoffel eine Freiwillige Vereinbarung „Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau“ folgen.
- Sorte/n und Verwertungsrichtung sind nachzuweisen.
- Eine N-Düngung zur nachfolgenden Zwischenfrucht ist untersagt.

Ausgleichshöhe:	50 €/ha
Maßnahmendauer:	01.03.2017 - 15.09.2017
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2017

4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L neu)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Metholachlor und Terbuthylazin.
- Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Zusatzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. dem Zusatzberater vorzulegen.

- Ausgleichshöhe: 40 €/ha
- Maßnahmendauer: 01.03.2017 – 31.07.2017
- Auszahlungstermin: ab 15.11.2017

5. Untersaaten in Mais, Körnerleguminosen und Getreide

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Aussaat einer leguminosenfreien Untersaat.
- Umbruch frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres.
- Keine Düngung zur Untersaat nach Ernte der Deckfrucht. Bei Abfuhr des Aufwuchses bis max. 80 kg N/ha zulässig.
- Beweidung ist unzulässig.
- Die N-Düngung zur Untersaat ist mit 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

Ausgleichshöhe: 130 €/ha
(Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.)

Maßnahmendauer: 01.03.2017 – 30.06.2018
Auszahlungstermin: ab 15.11.2017

Flächendeckende Maßnahmen Herbst

6 a). Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Zusatzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung.
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater;
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides
- N-Düngung von folgendem W.Raps nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: 01.09.2017 – 31.12.2018
Auszahlungstermin: ab 15.11.2018
Ausgleichshöhe: 300 €/ha

6 b). Leguminosenfreie Brachebegrünung im Spätsommer (ohne Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Zusatzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Die Nutzung des Aufwuchses oder eine Weidenutzung ist unzulässig.
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von folgendem W.Raps nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: 01.09.2017 – 31.12.2018
Auszahlungstermin: ab 15.11.2018

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind und Brachen als ökologische vorrangflächen
Ausgleichshöhe: 300 €/ha

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen
Ausgleichshöhe: 300 €/ha

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen
Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 50 €/ha, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0

7. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung *(unter Vorbehalt)*

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 01.09. – bei vorhergehendem Kartoffelanbau bis spätestens 15.09.
- Keine N-Düngung mit organischen Stickstoffdüngemitteln
- Keine N-Düngung nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Aufgelaufener Ausfallraps und vorangestellte Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte (die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfruchtanbau ist nicht möglich).
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend S.3, Punkt 7 „Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E“ dieses Katalogs
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Zusatzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

Ausgleichshöhe: 130 €/ha – Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.
Maßnahmendauer: 01.09.2017 - 30.06.2018
Auszahlungstermin: ab 15.11.2017

8. Förderung des Winterbraugerstenanbaus *(unter Vorbehalt)*

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag bis zum 15.10. des Erntejahres an den Zusatzberater.

Ausgleichshöhe:	150 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2017 – 31.08.2018
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2018

9. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L neu)

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor (z.B. Butisan, Nimbus, Fuego etc.). Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Zusatzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. des Erntejahres dem Zusatzberater vorzulegen.

Ausgleichshöhe:	64 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2017 – 31.08. 2018
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2018

Maßnahmen auf hoch prioritären Flächen

10 a). Extensiver Grasanbau (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

(Die Vereinbarung kann nur auf hoch prioritären Flächen im TGG Gifhorn abgeschlossen werden).

Voraussetzungen für die Vertragsfläche

- Bisher als Grünland genutzte Flächen scheiden aus, die Weiterführung ausgelaufener Freiwilliger Vereinbarungen ist zulässig.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Zusatzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung, wobei eine Zufütterung grundsätzlich unzulässig ist, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung. Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides. N-Düngung von folgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer:	01.09.2017 – 31.12.2018
Auszahlungstermin:	15.11.2018
Ausgleichshöhe:	400 €/ha

10 b). Extensiver Grasanbau (ohne Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

(Die Vereinbarung kann nur auf hoch prioritären Flächen im TGG Gifhorn abgeschlossen werden).

Voraussetzungen für die Vertragsfläche

- Bisher als Grünland genutzte Flächen scheiden aus, die Weiterführung ausgelaufener Freiwilliger Vereinbarungen ist zulässig.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Zusatzberatung eine Frühjahrseinsaat möglich.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung).
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung. Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides. N-Düngung von folgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer:	01.09.2017 – 31.12.2018
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2018

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 400 €/ha

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Ausgleichshöhe: 400 €/ha

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 150 €/ha, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche (Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

			Ökologische Vorrangfläche (öVF) bzw. ELER-Maßnahmen	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Brache, Feldrändar, Puffer- oder Waldrandstreifen*	öVF - Anbau von Leguminosen	Ausgleichszulage (ELER)	Erschwernisausgleich	Klimaschonende GL Bewirtschaftung (gesamter Betrieb)	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps	Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide	20 jährige Stillegung	Ökologischer Landbau - Grundförderung	Emissionsarme Gülleausbringung	Ökologischer Landbau - Zusatz Wassersschutz	Zwischenfrüchte oder Untersaaten	Cultanverfahren	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	einjährige Blühstreifen	mehrjährige Blühstreifen	Schonstreifen Ackerwildkräuter	Schonstreifen Feldhamster	Schonstreifen Ortolan	Schonstreifen Rotmilan	Grünstreifen (Gewässer / Erosion)	Hecken Winderosion	Hecken Vogelschutz	Grünland - extensive Bewirtschaftung	Grünland - Frühjahrsruhe	Grünland - Weide in Hanglagen	Grünland - Zusatzauflagen EA	artenreiches Grünland	Biotope - Beweidung	Biotope - Mahd	Nordische Gastvögel - Acker	Nordische Gastvögel - Zwischenfrüchte	Nordische Gastvögel - Grünland	Nordische Gastvögel - Grünland und Wiesenvogel
Code*			Freiwillige Vereinbarungen (FV)	052 053	054 056 058 062	060	AGZ	EA	ELER Altmaßnahmen				Maßnahmen der neuen ELER - Förderperiode 2015 - 2020 (nach Richtlinie NiB-AUM)																										
									B0	W4	W5	170	BV1	BV2	BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL1	GL2	GL3	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4
Alt-FV	I.		Erstellung schlagbezogener Nährstoffbilanzen	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	C2	Gewässerschonende Aufbringung von Festmist	+	-	+	+	E	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	K (alt)	Maisengsaat	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
Alt-FV	I.	L (alt)	Unterfußdüngung	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	+	+	E	+	DF	DF	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	+	+	E	+	DF	DF	-	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	DF	DF	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	+	-	+	+	E	+	+	+	-	+	DF	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	E	Aktive Begrünung	Z*	-	Z*	-	-	-	-	DF	-	+*	+	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	DF	-	-
aktuelle FV	I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	+	-	-	-	-	-	+	+	-	+*	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	-	-
aktuelle FV	I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	-	Z*	-	-	-	-	-	-	DF	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
aktuelle FV	I.	G	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	-	-	-	+	DF	+	-	-	-	+*	+	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF
aktuelle FV	I.	H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	-	-	-	+	E	DF	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	E	DF	-	-	-	-	+	+
aktuelle FV	I.	I	Reduzierte N-Düngung	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	J	Reduzierte Bodenbearbeitung	-*	-	-*	-	-	-	DF*	-*	-	+	+	+	-*	+	DF*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-*	-	-
aktuelle FV	I.	K	Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren	+	-	+	-	-	-	+	+	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	L	Gewässerschonender Pflanzenschutz	+	-	+	-	-	-	+	+	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
aktuelle FV	II.		Umwandlung Acker in ext. Grünland	-	-	-	+	DF	DF	-	-	-	+*	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	DF	DF
aktuelle FV	III.		Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Zielvorgaben	Z*	-	Z*	-	-	-	DF	DF	-	+*	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	-	-

* Zuordnung der Codes für öVF: 052-Zwischenfrucht / 053-Untersaat / 054-Streifen am Waldrand / 056-Pufferstreifen auf Ackerland / 058-Feldrand / 060-Leguminosen / 062-Brache

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:

- \- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
- -* die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- \+ Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
- +* eine Kombination von BV1 mit den FV I.E, I.F1, I.G, II. und III. ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (analog GAK: Abzug 20€/ha) zulässig
- DF wegen **Doppelförderung** keine Kombination zulässig
- DF* eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- E **Einzelfallprüfung,** Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung
- Z* Bei der Anrechnung von Zwischenfrüchten (FV I.E, III) und Brachen (FV I.F2) als ökologische Vorrangflächen müssen vorgegebene Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden

Die aktuelle Doppelfördertabelle finden Sie unter www.nlwkn.niedersachsen.de bei Wasserwirtschaft → Grundwasser → Nds. Koop.modell → Freiw. Vereinbarungen